

## **Beschluss des Akkreditierungsrates**

Antrag: 10 015 402  
Studiengang: Mechatronics, M.Sc.  
Hochschule: Technische Universität Hamburg  
Studienort/e: Hamburg  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

## **Entscheidung**

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

1. Die Modulbeschreibungen sind unter Berücksichtigung der im Akkreditierungsbericht genannten Mängel zu überarbeiten. Insbesondere sind fehlende Angaben und Beschreibungen zu ergänzen.(§ 7 StudakkVO)
2. Die fachlichen Qualifikationsziele müssen konkretisiert und den relevanten Interessenträgern kommuniziert werden (z. B. im Modulhandbuch).(§ 11 StudakkVO)
3. Bei Festhalten an dem Vertiefungskonzept des Studiengangs sind die Qualifikationsziele sowie die betreffenden Wahlpflichtkataloge mit Blick auf die jeweils angestrebten Kompetenzprofile zu schärfen.(§ 12 Abs. 1 StudakkVO)
4. Das Qualitätsmanagementsystem ist in der angekündigten Form neu aufzusetzen und zu implementieren. In diesem Rahmen müssen Qualitätssicherungsinstrumente und -prozesse sowie Zuständig- und Verantwortlichkeiten zur kontinuierlichen Überprüfung und Nachverfolgung des Studienerfolgs sowie der studentischen Arbeitsbelastung festgelegt werden. Die relevanten Interessenträger, insbesondere die Studierenden und Absolventen, müssen angemessen einbezogen und über die Ergebnisse und abgeleiteten Maßnahmen informiert werden. Erste Umsetzungsschritte und Ergebnisse sowie, falls erforderlich, Übergangslösungen, sind nachzuweisen.(§§ 12 Abs. 5, 14 StudakkVO)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt.

## **Begründung**

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der

entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Aufлагenerfüllung eingereicht.

#### Auflage 1 - Modulbeschreibungen (§ 7 StudakkVO)

Die Hochschule legt ein überarbeitetes Modulhandbuch vor. Bei kursorischer Durchsicht fallen keine Leerstellen oder größeren Lücken auf. Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage dementsprechend als erfüllt.

#### Auflage 2 - Qualifikationsziele (§ 11 StudakkVO)

Die Hochschule legt ein überarbeitetes Modulhandbuch. In dessen Abschnitt "Studiengangsbeschreibung" findet sich eine ausführliche und nach Vertiefungsrichtung differenzierte Beschreibung der im Studiengang insgesamt angestrebten Qualifikationsziele. Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage dementsprechend als erfüllt.

#### Auflage 3 - Vertiefungskonzept (§ 12 Abs. 1 StudakkVO)

Die Hochschule hat anlässlich der Aufлагenerfüllung die bisherigen Vertiefungsrichtungen aufgelöst und durch einen breiteren Wahlpflichtkatalog im Umfang von 36 Leistungspunkten ersetzt und folgt damit einem entsprechenden Vorschlag der Gutachtergruppe im Akkreditierungsbericht. Diese Änderung wurde bei der Überarbeitung der Qualifikationsziele (Auflage 2) berücksichtigt. Als Umsetzungsnachweis legt die Hochschule den aktuellen Studienplan als Anlage zur Fachprüfungsordnung vor. Der Akkreditierungsrat kommt zu dem Schluss, dass dem Monitum durch die dargestellte Umstrukturierung des Studiengangs angemessen Rechnung getragen wurde und bewertet die Auflage als erfüllt.

#### Auflage 4 - Qualitätsmanagement (§ 14 StudakkVO)

Die Hochschule stellt in der Stellungnahme zur Aufлагenerfüllung dar, dass Neuimplementierung und Weiterentwicklung der Qualitätsmanagementstrukturen mittlerweile deutlich weiter vorangeschritten sind. Die vorgesehenen Instrumente Studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung & Workload, Studieneingangsbefragung, Absolventenbefragung, Abbrecherbefragung und Kennzahlenberichte werden ebendort detailliert auch hinsichtlich der Verantwortlichkeiten beschrieben. Als Evidenzen legt die Hochschule für die unterschiedlichen Instrumente Prozessbeschreibungen, Musterfragebögen und beispielhafte qualitative und quantitative Auswertungen vor. Als dezentrales Feedbackinstrument sollen zur regelmäßigen Reflexion der Studienqualität zudem Studiengangsausschüsse mit festgelegten Dokumentations- und Berichtspflichten eingerichtet werden. Für die Durchführung von Studiengangsausschüssen liegt eine Handreichung vor, die vom Senat im Februar zustimmend zur Kenntnis genommen wurde.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Hochschule ein angemessenes Instrumentarium an Qualitätssicherungsinstrumente entwickelt und entsprechend dem Aufлагentext die ersten Umsetzungsschritte evidenzbasiert dokumentiert hat. Es war erwartbar, und dem wurde bei der Aufлагensformulierung Rechnung getragen, dass die Neuimplementierung zum Zeitpunkt der Aufлагenerfüllung noch nicht abgeschlossen sein wird. Der Akkreditierungsrat stellt auch in Rechnung, dass die neu- bzw. weiterentwickelten Instrumente jetzt einem Praxistest unterzogen werden müssen. Vor diesem Hintergrund ist es seiner Auffassung nach akzeptabel, dass die Befragungselemente erst

mittelfristig in einer Evaluations- oder Qualitätssicherungssatzung verankert und damit endgültig verbindlich festgelegt werden sollen. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass die Hochschule dieser Ankündigung nachkommen wird und bewertet die Auflage als erfüllt. Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit dem Hinweis, dass eine grundlegende Änderung der vorgestellten Qualitätsmanagementstrukturen als wesentliche Änderung des Akkreditierungsgegenstands i.S. von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) anzuzeigen wären.

